

Hinweise zur Nutzung einer Zisterne

Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Außerdem ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 (2) der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1988 und 1989) durchzuführen. Die DIN 1988, insbesondere Teil 4 (Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte) ist zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, Punkt 3.3.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser wird vom Wasserzweckverband beschafft und eingebaut. Er unterliegt dem Eichgesetz. Es wird eine Grundgebühr entsprechend § 41 der Wasserversorgungssatzung erhoben. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Eine Erweiterung oder Änderung der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine Ausweitung der Regenwassernutzung erfordert eine erneute Teilbefreiung vom Benutzungszwang.
7. Die Zisterne darf erst nach der Abnahme durch den Wasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist beim Wasserzweckverband ein Lage- und Installationsplan der Anlage einzureichen.
8. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
9. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind nach § 49 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Diese Anzeigepflicht gilt somit auch bei der Inbetriebnahme einer Zisterne.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler).